

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung und ländl. Bodenordnung

54634 Bitburg, den 05.01.2021
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Merlscheid/Heilhausen
Aktenzeichen: 51040 HA10.2

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld**

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Merlscheid/Heilhausen

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Merlscheid/Heilhausen**, Eifelkreis Bitburg-Prüm wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine Erörterung vor Ort verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.

Jedem Teilnehmer werden ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan und ein Kartenauszug mit seinen Abfindungsflurstücken zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug nur an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Eifel (www.dlr-eifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 51040 - Verfahrensname-) eingesehen werden. Eine Anzeige der Grenzen der neuen Grundstücke kann bei Bedarf per E-Mail (dlr-eifel@dlr.rlp.de) oder telefonisch unter 06561/ 9480-345 Herr Ahle beantragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Mitarbeiter des DLR

**am 02.02.2021 und am 03.02.2021
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr**

telefonisch unter 06561/9480-345 (Herr Ahle) zur Verfügung. Der Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin erläutert werden.

II. Aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin, in dem Beteiligte Widersprüche gegen den

Flurbereinigungsplan zur Niederschrift vorbringen können, nicht öffentlich, sondern als Einzeltermin am 04.02.2021 unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Sollten Beteiligte, die einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen telefonisch 06561/9480-345 Herr Ahle oder per E-Mail (dlr-eifel@dlr.rlp.de) rechtzeitig zu beantragen.

Beteiligte, die keine Widersprüche erheben möchten, brauchen weiter nichts zu veranlassen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 05.02.2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Eifel Westpark 11, 54634 Bitburg erheben. Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Wer an der Wahrnehmung eines Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg angefordert werden.

III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den neuen Abfindungsgrundstücken erfolgt am 05.02.2021, unbeschadet etwaiger eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan.

Im Übrigen gelten die Überleitungsbestimmungen vom 28.08.2019, bezogen auf das Jahr 2021, soweit im Einzelfall nichts abweichendes festgesetzt ist, bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche werden am **30.04.2021 fällig**. Sie sind zu diesem Zeitpunkt an die TG zu zahlen bzw. werden zu diesem Zeitpunkt von der TG angefordert.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte)

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Bodenordnungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser